

Papst Paul, Diener der Diener Gottes.

Zur ewigen Erinnerung.

Die Liebe Christi hat den seligen Paulus so gedrängt, dass dem Apostel keine Ruhe von seinen Sorgen gegönnt war, bis er für die Notwendigkeiten der Kirchen, welche er gründete, vorgesorgt hatte. Das ist in dem Maße der Fall, dass Wir alle Unsere Arbeiten, Gedanken und Bemühungen darauf ausrichten, dass Unseren Söhnen und Töchtern, wo immer sie wohnen, die Uns kostbarer sind als Unsere Augen, Vorteil und Nutzen erwachse. Es ist ja, wenn wir dem hl. Augustinus (in seinem Kommentar aus Johannes-Evangelium 21, 15-17) glauben, ein sicheres Zeichen der Liebe, die Herde des Herrn zu weiden.

Nun hat Unser ehrwürdiger Mitbruder Oppilio Rossi, Titularerzbischof von Ancyra und Apostolischer Nuntius in Österreich, die Bitte an den Apostolischen Stuhl gerichtet, dass die Diözese Innsbruck geteilt und eine andere Diözese errichtet werde. Wir bestimmen und befehlen deshalb nach Abschluss eines Vertrags mit den weltlichen Behörden Österreichs am 7. Oktober in diesem Jahre, nach Einholung des Gutachtens unseres ehrwürdigen Mitbruders Paulus Rusch, des Bischofs von Innsbruck, nach Anhörung der Bischofskonferenz von Österreich und nach reiflicher Überlegung folgendes:

Von der Diözese Innsbruck trennen wir das Gebiet des Bundeslandes, das Vorarlberg genannt wird, ab, wobei jedoch die Abtei Unserer Lieben Frau unter dem Titel „Meeresstern“ ausgenommen wird, und gründen daraus eine neue Diözese, die Feldkirch genannt und dem ehrwürdigen Metropoliten von Salzburg unterstellt werden soll. Der Sitz der Diözese wird in Feldkirch sein und dort wird der Bischof den Thron seiner bischöflichen Amtswürde aufschlagen im Gotteshause, das bisher Pfarrkirche war und dem hl. Nikolaus geweiht ist. Dabei werden der Kirche die schuldigen Rechte und die gebührenden Ehren zuerkannt.

In der neuen Kathedrale soll ein Kanoniker-Kapitel bestellt werden nach den Richtlinien, die durch ein anderes Apostolisches Schreiben noch gegeben werden. Inzwischen gestatten wir, dass Diözesanräte gewählt werden, die den Oberhirten mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die sogenannte bischöfliche Mensa soll erhalten werden durch die Einkünfte der Kurie, die Opfergaben der Gläubigen, die Dotierung von Seiten der Behörde und jenes Güteranteil, der nach Canon 1500 des kirchlichen Gesetzbuches den neuen Bischofssitze zukommen wird. Was das Priesterseminar betrifft, mögen die Gesetze des allgemeinen Rechtes gelten unter Rücksichtnahme auf das Dekret „Optatam totius“ des zweiten Vatikanischen Konzils und die Anordnung der hl. Kongregation für die katholische Erziehung. Überdies soll die ganze Leitung und Verwaltung der Diözese Feldkirch nach dem Kirchenrecht geregelt werden.

Sobald aber die Errichtung der Diözese durchgeführt worden ist, sollen die Priester der Diözese zugeteilt werden, die sie ein kirchliches Beneficium oder eine kirchliche Dienststelle innehaben; die übrigen Kleriker und die Theologen des Seminars derjenigen Diözese, in der sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben.

Schließlich sollen die Akten und Urkunden, die diese neue Diözese oder ihre Gläubigen betreffen, an ihre bischöfliche Kurie gesandt werden, wo sie gewissenhaft zu verwahren sind. Im Übrigen bestimmen wir Unseren ehrwürdigen Mitbruder Oppilio Rosse, den wir schon erwähnt haben, zur Durchführung dieser Unserer Dekrete oder einen, den er dazu abordnen wird.

Nach Erledigung der Angelegenheit sollen die Urkunden darüber ausgefertigt und in getreuen Abschriften an die hl. Kongregation für die Bischöfe gesandt werden.

Dieser Erlass aber soll nach Unserem Willen jetzt und in Zukunft wirksam sein, so zwar, dass, was darin bestimmt wurde, von allen, die es angeht, gewissenhaft eingehalten werde und so seine Wirksamkeit behalte. Der Geltung dieser Konstitution werden keinerlei gegenteilige Vorschriften Eintrag schaffen können, da wir durch sie alle diese Vorschriften aufheben. Außerdem darf niemand diese Urkunde Unseres Willens zerreißen oder beschädigen. Überdies soll den Abschriften dieser Konstitution und ihrer einzelnen Sätze, seien sie gedruckt oder handschriftlich ausgefertigt, wenn sie das Siegel eines kirchlichen Würdenträgers aufweisen und zugleich von einem öffentlichen Notar unterschrieben sind, derselbe Glaube entgegengebracht werden, der der Konstitution zuteil würde, wenn sie im Original vorgewiesen würde.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 8. Dezember im Jahre des Herrn 1968, im 6. Jahre unseres Pontifikats.

Alois Kardinal Traglia,
Kanzler der römischen Kirche
Franz Tinelli, Direktor der Apostolischen Kanzlei

Karl Kardinal Confalonieri,
Präfekt der Hl. Kongregation für die
Bischöfe.
Johannes Callard, Apostol. Protonotar.
Josef Massini, Apostolischer Protonotar.

Abgesandt am 30. Nov. im 6. Jahr des Pontifikats.